

Ausgabe 25 vom 30. September 2022

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► **PROTEST --- ERINNERUNG --- Einladung zur Fortbildungsveranstaltung - -- FÜR ALLE MITGLIEDER DER KV HAMBURG SAMT PRAXISTEAMS --- am 5. Oktober 2022 von 9 bis 12 Uhr in der KV Hamburg**

Im Rahmen des Protests gegen die Sparpolitik des Bundesgesundheitsministers findet am Mittwoch, den 5. Oktober 2022, **in der KV Hamburg** von 9 bis 12 Uhr eine Fortbildungsveranstaltung für alle Hamburger Vertragsärztinnen- und Vertragsärzte sowie alle Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten samt Praxisteams statt.

Thema der Fortbildung ist „Der Notfall in der Praxis - Die Praxis als Notfall?“ (4 Fortbildungspunkte)

Programm:

Ab 8 Uhr: **Einlass**

9 Uhr: **Vortrag über Inhalt und Auswirkungen des GKV-**

Finanzstabilisierungsgesetzes (Referent. Dr. Dirk Heinrich und John Afful)

10 Uhr: **Ärztliche Notfallfortbildung: Der Notfall in der Praxis**

(Referent: Dr. Sven-Peter Augustin)

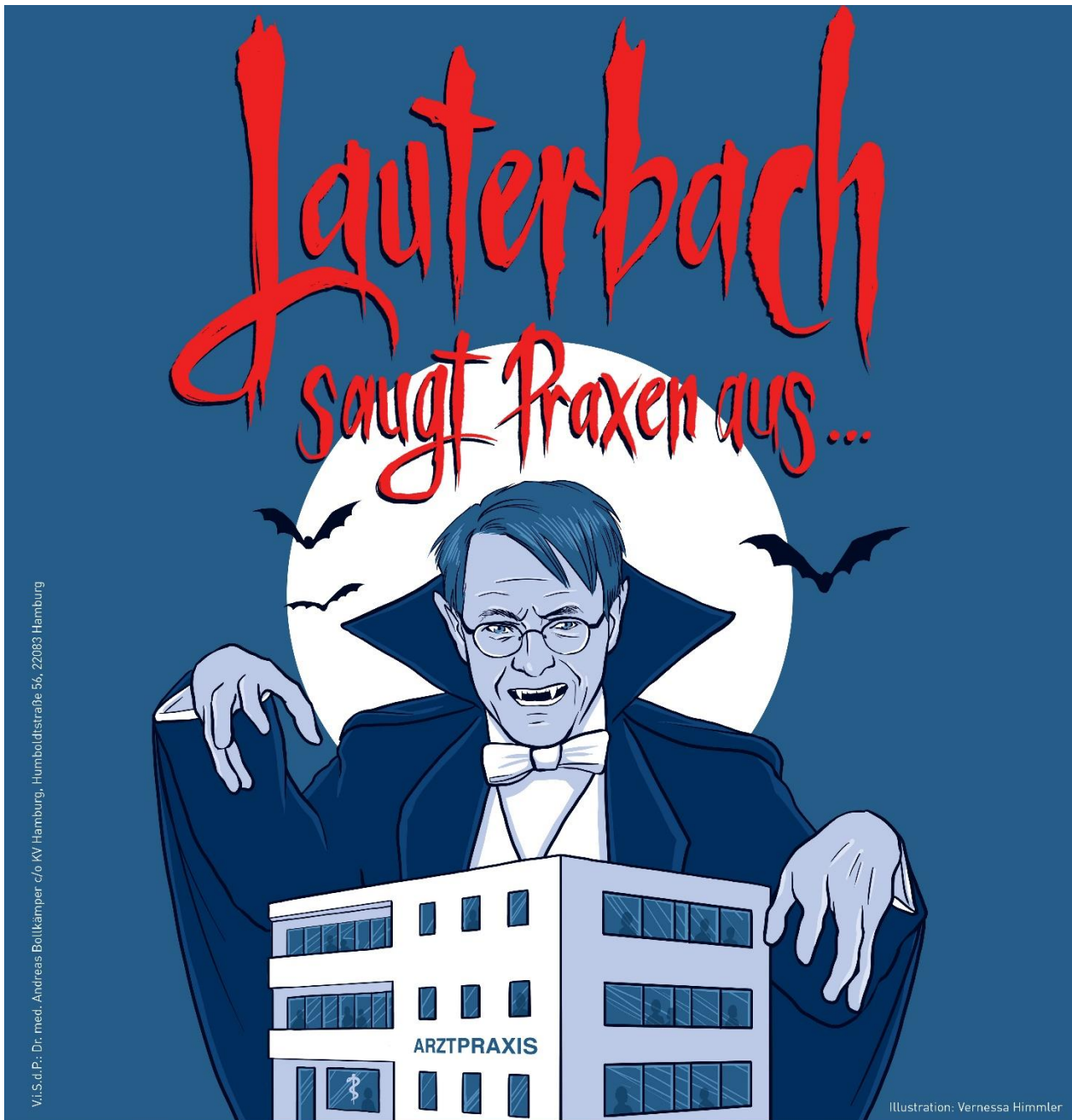
12 Uhr: **Ende der Veranstaltung**

Bitte erscheinen Sie zahlreich, zusammen mit Ihren Teams. Die Veranstaltung wird im gesamten Erdgeschoss, im Galeriegeschoss sowie auf dem Außengelände der KV stattfinden. Bitte melden Sie sich und Ihr Team zu dieser Veranstaltung an über die Startseite www.kvhh.de.

►► **„Lauterbach gefährdet die ambulante Versorgung!“ – Protestkampagne ist heute der Öffentlichkeit vorgestellt worden**

‘Lauterbach saugt Praxen aus – und gefährdet damit Ihre Versorgung’, so lautet der Titel einer Informationskampagne, mit der die Mitglieder der KV Hamburg gegen die Sparpolitik des Bundesgesundheitsministers protestieren. Die Niedergelassenen warnen vor einer massiven Verschlechterung der ambulanten Patientenversorgung. Die Protestmaßnahmen sind heute im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

Alle ärztlichen Praxen mit Patientenkontakt erhalten ein Info-Starterpaket, bestehend aus einem Wartezimmerplakat, 20 Postkarten und 20 Patienten-Info-Flyern, in denen die derzeitige Situation der Praxen pointiert erklärt wird. Informationen zur Protest-Kampagne sowie das Kampagnen-Material sind auf der Website www.lauterbach-saugt-praxen-aus.de einsehbar. Hier finden Sie auch ein "Praxis geschlossen"-Plakat zum Download; dieses ist für die Praxisschließung am 5. Oktober gedacht, wenn Sie und Ihr Team an der geplanten Protest- und Fortbildungsveranstaltung in der KV Hamburg teilnehmen.



...und gefährdet damit Ihre Versorgung!

Die drastischen Folgen von Lauterbachs Sparpolitik:
Verkürzte Sprechstundenzeiten  Aufnahmestopps in den Praxen
Längere Wartezeiten auf Termine

Herr Bundesgesundheitsminister, stoppen Sie diesen Spuk!



www.lauterbach-saugt-praxen-aus.de



►► Neue Abrechnungsziffer für bivalente Impfstoffe ab Q4/2022

Ab dem 1. Oktober 2022 gibt es für die Auffrischungsimpfung mit einem an die Omikronvarianten angepassten COVID-19-Impfstoff von BioNTech/Pfizer und Moderna eine neue Pseudo-Gebührenordnungsposition. Impfungen mit einem der bivalenten Impfstoffe von BioNTech/Pfizer werden mit der Pseudonummer 88337 und von Moderna mit der 88338 abgerechnet. Die bekannten Suffixe bleiben unverändert. Praxisverwaltungssysteme und das Impf-DokuPortal werden entsprechend angepasst.

| Hersteller und Impfstoff | Indikation | Erstimpfung* | Abschlussimpfung* | Auffrischung | Vergütung pro Impfung |
|--|--------------------|--------------|-------------------|--------------|-----------------------|
| BioNTech/Pfizer: Comirnaty Orig./BA.4-5 und Comirnaty Origin./BA.1 | Allgemein | 88337A | 88337B | 88337R | 28 Euro |
| | Beruf | 88337V | 88337W | 88337X | |
| | Pflegeheimbewohner | 88337G | 88337H | 88337K | |
| Moderna: Moderna Orig./BA.1 | Allgemein | 88338A | 88338B | 88338R | |
| | Beruf | 88338V | 88338W | 88338X | |
| | Pflegeheimbewohner | 88338G | 88338H | 88338K | |

* Die Impfstoffe sind derzeit ausschließlich für Auffrischungsimpfungen zu verwenden, dennoch können die Pseudo-GOP unter Umständen auch um die Suffixe für Erst- und Abschlussimpfungen ergänzt werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Person infiziert war, danach geimpft wurde und so als grundimmunisiert gilt. Die dann folgende Auffrischungsimpfung wird dennoch als Abschlussimpfung gekennzeichnet, da es die zweite Impfung ist.

►► Beginn Grippesaison 2022/2023

Zum Beginn der aktuellen Grippesaison einige Informationen zur Erinnerung:

- Anspruch auf eine Influenzaimpfung zulasten der gesetzlichen Kassen haben Personen ab 60 Jahren, Schwangere ab 2. Trimenon, Personen ab dem Alter von 6 Monaten mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens (z.B. Asthma, COPD, Diabetes, MS, ID, HIV u.a.), Bewohner in Alters- und Pflegeheimen, Personen, die im selben Haushalt mit Risikopatienten (z.B. ID, Dialyse) leben oder diese betreuen.
- Personen mit erhöhter beruflicher Gefährdung, z. B. medizinisches Personal und Personen in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr haben ebenfalls einen Anspruch auf eine Grippeimpfung zulasten der Kassen.
- Vertragliche Vereinbarungen über eine Erweiterung des berechtigten Personenkreises gemäß Schutzimpfungsrichtlinie, der zulasten der Kassen gegen Influenza geimpft werden kann, gibt es in Hamburg nicht.

Die Regelung des letzten Jahres zur Grippeimpfung von „gesunden“ Kindern und Jugendlichen wurde bisher nicht „reaktiviert“.

- Die STIKO empfiehlt für Personen ab 60 Jahren den Hochdosis-Impfstoff Efluelda®. Allerdings können auch diese Personen gemäß Sonderregelung mit einem der inaktivierten quadrivalenten Influenzaimpfstoffe geimpft werden.
- Der empfohlene Impfzeitraum ist Oktober bis Mitte Dezember, aber Impfungen können noch bis Ende Februar sinnvoll sein.

►► Neue Empfehlungen zur COVID-19-Auffrischimpfung gemäß Pressemitteilung des RKI

Die STIKO empfiehlt, für alle Auffrischimpfungen (Booster) ab 12 Jahren vorzugsweise einen der zugelassenen und verfügbaren Omikron-adaptierten bivalenten mRNA-Impfstoffe einzusetzen. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Impfstoffe bisher nicht für die Grundimmunisierung gegen COVID-19 (1. und 2. Impfstoffdosis) zugelassen sind. Entsprechend sind für die Grundimmunisierung unverändert die herkömmlichen, zugelassenen Impfstoffe einzusetzen.

Die Empfehlungen zu den COVID-19-Auffrischimpfungen (Booster) im Einzelnen:

1. Allen Personen ab 12 Jahren wird grundsätzlich eine Auffrischimpfung (3. Impfung) empfohlen, vorzugsweise mit einem Omikron-adaptierten bivalenten mRNA-Impfstoff, die im Regelfall 6 Monate nach abgeschlossener Grundimmunisierung oder durchgemachter Infektion verabreicht wird.
2. Für folgende Personengruppen wird eine weitere Auffrischimpfung (4. Impfung) empfohlen, vorzugsweise mit einem Omikron-adaptierten bivalenten mRNA-Impfstoff, im Abstand von 6 Monaten zum letzten immunologischen Ereignis (Impfung oder SARS-CoV-2-Infektion):
 - a. Personen ab dem Alter von 60 Jahren
 - b. Personen im Alter ab 12 Jahren mit erhöhtem Risiko für schwere COVID-19-Verläufe infolge einer Grunderkrankung, insbesondere Immundefizienz
 - c. Personal in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solche mit direktem Patienten- bzw. Bewohnerkontakt
 - d. Bewohner in Einrichtungen der Pflege
 - e. Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
3. Bei besonders gefährdeten Personen (z.B. Hochbetagte, Personen mit Immundefizienz) kann es sinnvoll sein, nach dem 4. Ereignis (z.B. 2. Auffrischimpfung) noch eine weitere (d.h. eine 5.) Impfstoffdosis zu verabreichen. Auch hierfür gilt der 6-Monatsabstand zur letzten Impfung oder Infektion. Die Indikation sollte unter Berücksichtigung des Gesundheitszustands und des individuellen Erkrankungsrisikos mit ärztlicher Beratung getroffen werden.
4. Besteht im Alter von 5 bis 11 Jahren eine besondere Indikation für die Durchführung einer Auffrischimpfung, sollen weiterhin die für diese Altersgruppe empfohlenen und zugelassenen monovalenten Wildtyp-Impfstoffe verwendet werden.
5. Die STIKO geht davon aus, dass besonders Personen, die während der seit Dezember 2021 laufenden Omikronwelle noch keine SARS-CoV-2-

Infektion durchgemacht haben, von einer Auffrischimpfung mit einem Omikron-adaptierten Impfstoff profitieren, da diese Personen eine weniger breite Immunantwort hinsichtlich varianter Spikeproteine von Omikron besitzen dürften.

Den vollständigen Text der Pressemitteilung mit weiteren wichtigen Informationen finden Sie auf der Homepage des [RKI](https://www.rki.de). Sie finden den Text unter folgendem Link: www.rki.de → Kommissionen → Ständige Impfkommision → Empfehlungen der STIKO → Pressemitteilung der STIKO zur 22. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung

►► **Änderung des Infektionsschutzgesetzes zum vollständigen Impfschutz ab 1. Oktober 2022**

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) regelt im § 22a, unter welchen Voraussetzungen eine Person als vollständig gegen COVID-19 geimpft gilt.

Ab 1. Oktober 2022 liegt ein vollständiger Impfschutz vor:

- nach drei Einzelimpfungen (die letzte Einzelimpfung muss mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt sein),
- nach zwei Einzelimpfungen:
 - PLUS positivem Antikörpertest vor der ersten Impfung **ODER**
 - PLUS einer mittels PCR-Test nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion vor der zweiten Impfung **ODER**
 - PLUS einer mittels PCR-Test nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion nach der zweiten Impfung; seit der Testung müssen 28 Tage vergangen sein

Bis zum 30. September galt man auch mit zwei Einzelimpfungen oder mit einer Einzelimpfung plus entsprechend nachgewiesener Infektion als vollständig geimpft.

Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Auch im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (z.B. für Kliniken, Pflegeheimen, Arztpraxen und Rettungsdienste) müssen ab dem 1. Oktober insgesamt drei Einzelimpfungen erfolgen, um als „vollständig geimpft“ zu gelten. Nach Auskunft der Sozialbehörde besteht die Meldepflicht seitens der Arbeitgeber bis zum 31.12.2022 weiterhin im bisherigen Verfahren, d.h. nun auch bei Nichtvorliegen der vollständigen Immunisierung mit i.d.R. drei Einzelimpfungen. Eine proaktive Prüfung durch die Gesundheitsämter ist nicht vorgesehen.

►► **Maskenpflicht in Arztpraxen nur für Patienten und Besucher**

Die Maskenpflicht in Einrichtungen des Gesundheitswesens ist ab 1. Oktober 2022 bundeseinheitlich im neuen Infektionsschutzgesetz geregelt. Vorgeschieden ist demnach (§ 28 b Abs. 1 IfSG) das Tragen einer FFP2-Maske für Patientinnen und Patienten in Arztpraxen, sowie für Besucherinnen und Besucher.

Eine Maskenpflicht für Angehörige von Heilberufen oder Beschäftigte in Arztpraxen ist im IfSG nicht geregelt. Das Tragen einer Maske im Patientenkontakt ist allerdings aus Infektionsschutzgründen dennoch zu erwägen.

Auch in der ab 1. Oktober geltenden aktualisierten Hamburger Eindämmungsverordnung wird es hierzu nach Auskunft der Sozialbehörde keine gesonderte Regelung mehr geben.

►► **Interne Umstrukturierungen in der KVH: Es bleibt alles besser**

Das Infocenter, die Zentrale sowie die Honorarabteilung sind zur neuen Abteilung „*Mitgliederservice und Beratung*“ (MSB) zusammengewachsen. Bekannte und bewährte Services wie der First-Level-Support und die Honorarberatung werden vervollständigt und optimiert durch die begleitende Funktion der KVH-Lotsen sowie durch proaktives Engagement. Weitere Informationen finden Sie in der Oktober-Ausgabe des KVH Journals.

Wo auch immer Sie gerade stehen und was immer Sie vorhaben - wir sind für Sie da!

... zu den gewohnten Servicezeiten unter der neuen Rufnummer 040 / 22 802-**802**, darüber hinaus auch nach Feierabend oder am Wochenende über unser Kontaktformular auf der KVH-Website.

Zeitgleich bekommt die Abteilung Praxisberatung einen neuen Namen: Sie heißt ab sofort „*Verordnung und Beratung*“ und ist per Email nun über verordnung@kvhh.de zu erreichen. Telefonnummer (040-22802-571/-572) und der bekannte Umfang des Beratungsangebotes bleiben bestehen.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:
Mitgliederservice der KV Hamburg, Telefon 22802-802 Fax 22802-885,
E-Mail-Adresse: mitgliederservice@kvhh.de
Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet